

Bericht

Verwaltungsstunden im gemeinsamen Gemeindebüro in den NBSR

Liebe Synode,
sehr geehrte Präses,

im Dezember letzten Jahres hatte die Synode beschlossen, dass ab dem Jahr 2024 die gemeindlichen Stellenzuweisung für Hausmeister / Küsterdienste und Verwaltung an die einzelnen Nachbarschaftsräume erfolgen soll.

Damit löste sie die bisherige Zuweisung an die Planungsbezirke ab. In der Anpassung der Stellenplangrundsätze wurde zudem von der Synode mit Blick auf den erforderlichen Abbau bestehender kw-Vermerke beschlossen, dass die Stellenanteile, die durch eine Förderung der EKHN finanziert würden, ebenfalls beim Abbau berücksichtigt werden müssen. Mit anderen Worten Transformationsstunden sollten mit den kw-Vermerken verrechnet werden.

Der Synode liegen nun zwei Anträge vor, die jeweils wortgleich von den Gemeinde Dreikönig, Maria-Magdalena und Hoffnung gestellt wurden.

Im ersten Antrag bitten die drei Gemeinden darum, dass die Transformationsstunden, die durch die EKHN für alle neu gegründeten gemeinsamen Büros auf der Ebene des Nachbarschaftsraumes bis Ende 2026 zusätzlich gezahlt werden, nicht mit den kw-Vermerke entgegen der beschlossenen Grundsätze verrechnet werden sollen.

Diese Forderung haben wir in den neuen Grundsätzen für die gemeindlichen Stellen für die Jahre 2025 und 2026, wie Sie Ihnen im Haushaltsplan auf Seite 66/67 Absatz 5 vorliegen, bereits berücksichtigt. Denn die Grundbedingung der EKHN für den Erhalt der Transformationsstunden ist, dass sie nicht mit offenen kw-Vermerken verrechnet werden, sondern zusätzlich gewährt werden. Dies haben wir entsprechend in den Grundsätzen angepasst und sehen damit diesen Antrag mit der Vorlage der neuen Stellengrundsätze als erfüllt an.

Im zweiten vorliegenden Antrag beantragten die drei Gemeinden, dass die Umsetzung der kw-Vermerke bis 2029 nicht vollständig umgesetzt werden sollen. Begründet wurde dieser Antrag mit der gerade in diesen Zeiten bei der Zusammenlegung der Büros anfallenden Mehrarbeit und Mehrbelastung, die nicht durch weiteren Abbau der Stellen erschwert werden soll.

Betrachtet man den Antrag rein formal, so ist dieser Antrag nicht zulässig. Warum? Der Antrag hat haushalterische Relevanz. Es sollen über Jahre mehr kw-Stellenanteile finanziert werden, als wir an Stellenzuweisungen von Seiten der EKHN bekommen. Dieses kostet natürlich mehr Geld. Hierfür muss es nach der Geschäftsordnung für die Regionalversammlung §15 (3) einen Deckungsvorschlag seitens der Antragssteller geben. Es muss also gesagt werden, welche Ausgaben auf der anderen Seite dafür eingespart werden sollen. Dies ist aber in der uns vorliegenden Form nicht der Fall. Damit liegt der Synode kein beschlussfähiger Antrag vor.

Aber: Auch wenn der Antrag formal unvollständig ist, hat der FINA das Anliegen grundsätzlich verstanden und auch geprüft. Der Ausschuss kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass er angesichts der angespannten Haushaltslage selbst keinen Deckungsvorschlag machen kann. Der Vorsitzende des Finanzausschusses Herr Sauer wird dies gleich noch einmal erläutern.

Und zugleich haben wir die Notwendigkeit gesehen, in besonderen Situationen auf den Abbau aller kw-Vermerke zu verzichten. In einem Nachbarschaftsraum war dies nämlich der Fall.

Wann aber tritt so eine Situation ein?

Durch die Zusammenlegung der Gemeindebüros beobachten wir anders als in den Jahren zuvor eine erhöhte Anzahl von frühzeitigen Ruhestandsversetzungen im Verwaltungsbereich. Das bisher ausgeglichene Verhältnis von Hausmeister/Reinigungsstellen und Verwaltungsstellen verschiebt sich gerade ausschließlich zu Lasten der Verwaltungsstellen. Hier werden zurzeit fast sämtliche kw-Vermerke abgebaut.

Die Frage war also, gibt es seitens der EKHN eine Mindestgröße, die den Nachbarschaftsräumen zur Verfügung stehen muss, um die Verwaltungsarbeit leisten zu können.

Ja, so etwas gibt es.

Entsprechend einer EKHN-Regelung sollten die Verwaltungsstunden nicht die Summe aus 3 Stunden / 500 Gemeindemitgliedern plus zusätzliche 3 Basisstunden pro Nachbarschaftsraum unterschreiten. Ich möchte aber auch betonen: In allen anderen Dekanaten der EKHN bedeutet dies zugleich auch, dass diese Zahl nicht deutlich überschritten werden soll. (Im Stadtdekanat gibt es dagegen objektiv betrachtet eine erheblich Abweichung nach oben von dieser Zahl an Verwaltungsstunden. Manche NBSR haben doppelt so viele Stunden, wie die in anderen Dekanaten zur Verfügung stehenden Stunden.)

Diese Regelung innerhalb der EKHN würden wir uns im ERV mit den neu zu beschließenden Stellengrundsätzen gerne ebenfalls zu eigenen machen. Das heißt, wenn Sie zustimmen, werden die kw-Vermerke bei einem Stellenwechsel in der Verwaltung nur bis zu dieser errechneten Mindestzahl abgebaut.

Frankfurt, 4. Dezember 2024

Stefanie Dr. Brauer-Noss

Prodekanin